

Geschäftsordnung des Walter Benjamin Kollegs der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (GO WBKolleg)

vom 23. November 2015

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieses Reglement regelt Zweck, Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben der Forschungseinheiten des Walter Benjamin Kollegs (WBKolleg) der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) der Universität Bern.

II. Organisation

1. Forschungseinheiten

FÜHRUNG

Art. 2 ¹ Die Forschungszentren sowie das Interdisziplinäre Forschungs- und Nachwuchsnetzwerk (IFN) werden von je einer Direktorin oder einem Direktor geführt, welche oder welcher vom Fakultätskollegium auf Antrag des Leitungskollegiums gewählt wird. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

² Das Forschungsforum wird vom Leitungskollegium geführt.

a) Forschungszentren

ALLGEMEINES

Art. 3 ¹ Die Forschungszentren zeichnen sich durch eine thematische Ausrichtung ihrer inter- und transdisziplinären Forschung und Lehre aus.

² Jedes Forschungszentrum schlägt zuhanden des Leitungskollegiums eine Direktorin oder einen Direktor vor.

³ Jedes Forschungszentrum kann interne Organisationsstrukturen bilden (z.B. Programmkommissionen) und Geschäftsordnungen erlassen. Diese sind dem Leitungskollegium vorzulegen und von diesem zu genehmigen.

DIREKTION

Art. 4 ¹ Die Direktorinnen oder Direktoren der Forschungszentren haben eine operative Funktion in ihrem Bereich und sind in der Regel die Verantwortlichen der Doktoratsprogramme.

² Sie sind verantwortlich für:

- a die Organisation und Koordination der Forschung innerhalb der jeweiligen thematischen Ausrichtung der Forschungszentren und dafür, diese dem Leitungskollegium zur Kenntnis zu bringen,
- b die inhaltliche Betreuung und Koordination der Doktoratsprogramme innerhalb der GSH,
- c die Budgetierung der Finanzen der Forschungszentren zuhanden des Leitungskollegiums,
- d die Einhaltung der budgetierten Finanzressourcen,
- e die Einsetzung von Arbeitsgruppen,
- f die jährliche Berichterstattung zuhanden des Leitungskollegiums.

MASTERPROGRAMME

Art. 5 Die Organisation der von einzelnen Forschungszentren durchgeführten Masterprogramme wird in den Geschäftsordnungen der Zentren geregelt. Die Forschungszentren können darüber hinaus in eigener Verantwortung Bachelorprogramme betreuen.

b) *Forschungsforum*

ALLGEMEINES

Art. 6 Das Forschungsforum dient der Entwicklung neuer inter- und transdisziplinärer Forschungsfelder innerhalb der Fakultät und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des WBKolleg geleitet.

AUFGABEN

Art. 7 Das Forschungsforum hat folgende Aufgaben:

- a Förderung des informellen wissenschaftlichen Austausches auf fakultärer Ebene,
- b Bildung von Forschungsplattformen,
- c Organisation eines „Tags der Forschung“.

Art. 8 Forschungsplattformen sollen der Entwicklung von Innovationsfeldern und der Vorbereitung von Drittmittelanträgen dienen.

c) *Interdisziplinäres Forschungs- und Nachwuchsnetzwerk (IFN)*

PROFIL

Art. 9 Das IFN der Fakultät ist eine Einrichtung zur Nachwuchsförderung auf den Stufen Doktoratsausbildung und Postdoc-Förderung.

PROGRAMME

Art. 10 Dem IFN sind zugeordnet:

- a die GSH mit den drei interdisziplinären Doktoratsprogrammen Global Studies, Interdisciplinary Cultural Studies und Studies in Language and Society,
- b ein Fellowship-Programm für Junior Fellows (Postdocs).

Art. 11 Das IFN besteht aus:

- a* einer Direktorin oder einem Direktor,
- b* einer Koordinatorin oder einem Koordinator,
- c* der IFN-Kommission.

Art. 12 ¹ Die Direktorin oder der Direktor leitet das IFN und präsidiert die IFN-Kommission.

² Sie oder er wird unterstützt durch eine Koordinatorin oder einen Koordinator, die oder der durch die IFN-Kommission gewählt wird.

³ Die Direktorin oder der Direktor fällt nach Beratung mit der IFN-Kommission die operativen Entscheide. Bei Bedarf hält die Direktorin oder der Direktor Rücksprache mit dem Leitungskollegium des WBKolleg und den Direktorinnen oder Direktoren der Forschungszentren.

⁴ Die IFN-Kommission schlägt dem Leitungskollegium eine Direktorin oder einen Direktor vor. Das Leitungskollegium beantragt deren oder dessen Wahl für eine Amtsdauer von zwei Jahren beim Fakultätskollegium. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

⁵ Die IFN-Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

⁶ Die Direktorin oder der Direktor ist der Koordinatorin oder dem Koordinator vorgesetzt, erstellt ein Pflichtenheft und führt Mitarbeitergespräche durch.

⁷ Die Direktorin oder der Direktor des IFN ist verantwortlich für:

- a* die Sicherstellung des täglichen Betriebs des IFN,
- b* die Erarbeitung des Budgets des IFN,
- c* die Verwaltung der Personal-, Sach- und finanziellen Mittel des IFN,
- d* die Vertretung und Repräsentation des IFN,
- e* die jährliche Berichterstattung zuhanden des Leitungskollegiums des WBKolleg,
- f* die Leitung der GSH,
- g* die Ausschreibung von Junior Fellowships am IFN,
- h* die Betreuung der Junior Fellows am IFN,
- i* die Betreuung der assoziierten Postdocs am IFN,
- j* die allfällige Einwerbung von Drittmitteln.

Art. 13 ¹ Die IFN-Kommission setzt sich in der Regel aus zwölf Mitgliedern zusammen. Sechs Mitglieder sind von der Fakultät aus dem Kreis der ordentlichen, ausserordentlichen, assoziierten und Assistenz-Professorinnen und Professoren gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der drei Departemente sowie der drei Doktoratsprogramme der GSH. Der IFN-Kommission gehören des Weiteren die Direktorin oder der Direktor und die Koordinatorin oder der Koordinator des IFN sowie pro Doktoratsprogramm der GSH je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Doktorierenden an. Diese werden von den Doktorierenden der Doktoratsprogramme der GSH gewählt. Nach Möglichkeit entsendet die Gruppe der Junior Fellows ein Mitglied.

² Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

³ Bei der Auswahl der Doktorierenden der GSH und/oder der Vergabe von Fellowships an Doktorierende und Junior Fellowships an Postdocs nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Doktorierenden in der IFN-Kommission nicht teil.

⁴ Die IFN-Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme ausser der Direktorin oder dem Direktor sowie der Koordinatorin oder dem Koordinator. Bei Stimmengleichheit hat die Direktorin oder der Direktor den Stichentscheid. Bei persönlicher Betroffenheit eines Mitglieds besteht die Ausstandspflicht.

⁵ Die Aufgaben der IFN-Kommission in Bezug auf die GSH werden im Organisationsreglement der GSH vom 23.11. 2015 (Art. 8) geklärt.

⁶ Die IFN-Kommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a Vergabe von Junior Fellowships an Postdocs,
- b Aufnahme assoziierter Mitglieder (Postdocs),
- c Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets des IFN zuhanden des Leitungskollegiums des WBKolleg.

Art. 14 Die GSH vereint alle interdisziplinären Doktoratsprogramme der Fakultät.

Art. 15 Für Aufbau und Studienprogramme siehe Organisationsreglement der GSH vom 23.11.2015 und den Studienplan der GSH vom 23.11.2015.

Art. 16 ¹ Im Rahmen des IFN können Junior Fellowships vergeben werden. Diese zielen auf die Förderung der Übergangsphase nach dem Doktorat hin zu weiterer wissenschaftlicher Qualifikation durch eine befristete Anstellung.

² Die Anstellung der Junior Fellows erfolgt gemäss den Bestimmungen der Universitäts- bzw. Personalgesetzgebung.

ASSOZIIERTE MITGLIEDER

Art. 17 ¹ Für Postdocs, die mit der Fakultät verbunden sind (z.B. im Rahmen eines Gastaufenthaltes), gibt es die Möglichkeit einer assoziierten Mitgliedschaft am IFN.

² Über die Art der Unterstützung der assoziierten Mitglieder entscheidet die IFN-Kommission.

III. Schlussbestimmungen

REVISION

Art. 18 ¹ Das Leitungskollegium kann die Revision der Geschäftsordnung dem Fakultätskollegium zur Genehmigung vorlegen.

² Voraussetzung dafür ist, dass der Revisionsentwurf den Mitgliedern des Leitungskollegiums mindestens zehn Tage vor der Sitzung vorliegt. Für die Annahme der Revision zuhanden des Fakultätskollegiums ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Universitätsgesetzes, des Universitätsstatuts und das Reglement über die Organisation der Philosophisch-historischen Fakultät.

INKRAFTTRETEN

Art. 19 Die Geschäftsordnung des WBKolleleg tritt auf den 24.11.2015 in Kraft.

Bern, 24.11.2015

Im Namen des Walter Benjamin Kollegs
Der Präsident des Walter Benjamin Kollegs:



Prof. Dr. Anselm Gerhard

Vom Fakultätskollegium der Philosophisch-historischen Fakultät genehmigt:

Bern, 24.11.2015

Die Dekanin:



Prof. Dr. Virginia Richter